Monatsblätter.

Berausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Der Radibrud bes Juhaltes biefer Monatsblätter ift unter Quellenangabe gestattet.

Machruf.

Am 25. April starb im Alter von 84 Jahren Herr Landgerichtsrat a. D. August Küster. Mehr als 30 Jahre hat er dem Borstande als zweiter Borssitzender angehört und sich stets mit größtem Interesse und lebhaftem Eifer an seinen Arbeiten beteiligt. Mit warmer Liebe hing er an seinen Arbeiten beteiligt. Mit warmer Liebe hing er an seiner Heimat und ging nicht allein der Geschichte der eigenen Familie forschend nach, sondern suchte auch die Bergangenheit seines Geburtssortes und dessen Umgegend aufzuhellen. Das Gedächtnis des treuen Freundes unserer Sache, dessen schlichtes, mildes und treuherziges Wesen alle, die ihn kannten, sür ihn einnahm, wird uns stets unvergessen bleiben.

Der Vorstand der Gesellschaft für Vommersche Geschichte und Altertumskunde.

Bürger-Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg.

Bon B. Rannaieffer.

(Fortsetzung.)

Ungeachtet der früher erlassenen Berordnungen und Festsetzungen war von einer ftraffen Disziplin im Bataillon noch immer keine Rede, und der Bachtdienst wurde wieder so nachlässig ausgeführt, daß sich ber Kommandant von Derschau am 14. Märg 1757 darüber beschwerte, es würden zu ben Wachen gang untaugliche Leute, fogar Jungen, denen man feinen Boften anvertrauen könne, geschickt, und die Unteroffiziere verließen nach Gefallen die Wachen. Er verlangte, daß von den Bürgerkapitans täglich einer auf der Parade erscheine, fie auch die Wachen und Boften täglich einige Male visitieren und jeder Unfug und übermäßiger "Soff" nach den Rriegs= artifeln des ftädtischen Wachtreglements gehörig bestraft würden.

Als jedoch die Unordnungen nicht abgestellt wurden, sah fich der Kommandant genötigt, Beschwerde bei der Kriegs= und Domänenkammer zu führen. Diese erließ darauf am 9. Mai 1757 folgende Berfügung an den Magiftrat:

"Unferen gnädigen Gruß zuvor, Ehrbare, Ehrfame liebe Betrene!

der dortige Rommandant Major von Derschau Da nicht aufhört, fich zu beschweren, daß Ihr auf die Bürger-Bachtparaden alte abgelebte Leute und Jungens schicket, fo nicht allein öfters die größte Desordres anrichten, sondern auch mit solchem Gewehr versehen, wovon die meisten ohne Schlöffer, Pfannen und garnicht jum Schiefen zu gebrauchen, jo befehlen wir Euch, hierdurch in Gnade und besonders Euch, bem Dirigenti, in dieser zur allgemeinen Sicherheit der Stadt gereichenden Sache, den Rommandanten flaglos zu ftellen und mit demfelben das Nötige hierüber weiter zu concertieren. Und habt Ihr, der Consul dirigens, 2 membra des Magistrat dahin zu inftruiren und anzuhalten, daß fie davor forgen, daß die auf der Wache ziehende Mannschaft aus tüchtigen Leuten beftehe und mit

gutem Ober-und Untergewehr versehen sei, weshalb die zwei, so bazu beordert werden, alle Tage die Parade revidiren müssen, ob alles ordentlich sei und Euch, dem Consul dirigens, davon rapportiren, was etwa zu redressiren sei, damit solches von Euch sosort versügt werden kann. Wie nun solches alles arrangiret, habt Ihr innerhalb 8 Tagen ohnsehlbar ad acta zu dociren." 1)

Der Bachtdienft muß wohl von nun an ftrenger gehands habt worden sein, denn die früheren Rlagen verstummten.

In den 3 ruffischen Belagerungen in den Jahren 1758, 1760 und 1761 wurde das Bürger-Bataillon vom Rommandanten Oberft v. d. Hende zum Walldienst herangezogen. Nach der Geschichte der Rolberger Belagerungen von Seld (S. 50) und der Geschichte der Festung Rolberg von Grapow ftellte im Jahre 1758 der Kommandant während der Nacht die ganze Garnison in den bedeckten Weg und eine doppelte Un= gahl Bürger auf den hauptwall. Die Mitglieder der ftabtischen Schützengilde, die im Scharfichiegen genbt waren, mußten mit ihren Büchsen patrouillieren. Der ruffische General von Balmbach war über ihr Schießen fo entruftet, daß er 8 Burgerfoldaten, die sich einem Ausfalle der Garnison angeschlossen hatten und in Befangenichaft geraten waren, erichießen laffen wollte. nahm jedoch hiervon Abstand, nachdem er erfahren, daß die Bürger durch Gid zur Verteidigung der Stadt verpflichtet seien, und gab den gefangenen Bürgern die Freiheit wieder.

Bei der zweiten Belagerung 1760 wird weder von Held noch von Grapow die Beteiligung des Bürger-Bataillons an der Berteidigung der Festung erwähnt. Bei der 3. Belagerung 1761 verteilte der Kommandant, wie Held berichtet, die Feuerwachen der Bürger bei Tage und bei Nacht so zweckmäßig, daß sie allemal bei dem Bombardement ihre Abssicht auf der Stelle erfüllten. Über die Haltung des Bürgers

¹⁾ Magistrats-Akten ohne Rubrum de 1744—1808.

Bataillons während der Belagerungen sprach sich Friedrich der Große in einer aus Meißen datierten Ordre vom 22. März 1761 lobend aus.

In der denkwürdigen frangösischen Belagerung im Sahre 1807 beteiligte sich das Bürger-Bataillon an der Verteidigung der Festung dadurch, daß es fast sämtliche Wachtposten besetzte, Bitetts auf den Bällen zu Sülfe gab, Batrouillen in der Stadt umhersandte und die eingebrachten Rriegsgefangenen bewachte.1) Das aus 5 Kompagnien bestehende Bürger-Bataillon war militärisch organisiert mit Ober- und Seitengewehr verseben und wurde auf dem Münderfelde exergiert. Durch eine Besichtigung des Bataillons im Januar 1807 murde festgestellt, daß das Bataillon vollständig ausgerüftet sei. Bierbei wiederholte das ganze Bataillon vor dem Landrat Dalcke und dem Rriegsrat Wiffelinch feine ichon öfter geäußerte Erklärung, daß es bereit sei, für den König, das Baterland und die Stadt Gut und Blut zu opfern und sich lieber unter ben Trümmern der Säufer begraben zu laffen, als dem Feinde auf eine entehrende Art die Festung zu übergeben. Bürgermajor Feilke händigte bei diefer Gelegenheit dem Magistratsdirigenten den Stärkerapport des Bataillons ein. Es bestand aus 1 Major, 5 Sauptleuten, 5 Bremierleutnants, 5 Sefondeleutnants, 5 Fähnrichen, 5 Gefreiten-Rorporalen, 5 Feldwebeln, 45 Unteroffizieren, 610 Gemeinen und 5 Tambours. Über den Zuftand des Bataillons erftattete am 3. Februar 1807 der Landrat Dalcke einen Bericht an den König. Hierauf erging ichon am 9. Februar eine Allerhöchste Kabinettsordre, in der ausgesprochen murde, daß Se. Majestät durch den rühmlichen Patriotismus, der die treue Bürgerschaft zu Rolberg beseele, um sich durch die tätigste und mutvollste Anftrengung des Ruhmes ihrer Borfahren würdig zu bezeugen, fehr erfreut fei und diefes der gejamten

¹⁾ Magistrat=Aften IV. 4. 2. 1.

Bürgerschaft und namentlich dem dabei sich auszeichnenden Bürgermajor, Kaufmann Feilke, jederzeit in Gnaden gedenken wollen. 1)

Vom 24. März 1807 ab besetzte das Bürger-Bataisson die Hauptwache und die inneren Posten in der Stadt täglich mit 1 Offizier und 60 Mann, außerdem wurden 6 Mann auf Bastion Cleve und Magdeburg zur größeren Sicherheit gestellt, um zu verhindern, daß der Feind bei Nachtzeit von Altstadt mit Kähnen und Flößen die Persante herunter komme. Auch hierüber wurde dem Könige Bericht erstattet, der in einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. Mai 1807 nochmals die Trene und Anhänglichseit der Bürgerschaft mit besonderem Danke anerkannte.

Durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Mai 1807 wurde den Bürger-Ofsizieren eine Unisorm bewilligt, die aus einem dunkelblauen Rocke mit weißem Futter, weißem Kragen und weißen Aussichen aus einer weißtuchenen Beste und ebensolchen langen Beinkleidern, sämtlich mit gelben Knöpfen, aus einem Montierungshute mit einer goldenen Agraffe und gelbem Knopf und aus einem Säbel bestand, wie ihn das Bergwerss und Hüttendepartement trug, mit einem schwarzslackierten ledernen Umhange, auf dem vorne ein Schild mit dem Kolberger Stadtwappen angebracht werden durste. Auch wurde genehmigt, daß die Bürger-Ofsiziere diese Unisorm nicht nur im Dienste, sondern auch bei allen Borfällen und öfsentlichen Prozessionen tragen können.

Nach der aufgehobenen Belagerung mußte das Bürgers Bataillon im Jahre 1811 während der Ausbildung der nach dem Scharnhorst'schen Krümpersustem bei der Garnison einsgestellten Refruten, bei dem Bau der Strandbatterien und zu Revuezeiten den Wachtdienst nach den Bestimmungen des Reglements für die Berliner Bürgergarde 4 Monate hindurch

¹⁾ Magistrats=Atten 6. 8. 3.

²⁾ Magistrats-Akten ohne Rubrum de 1744—1808.

versehen. Als Erleichterung war zwar bei dem Wachtdienste die Gestellung eines Stellvertreters gestattet, doch mußte dieser entweder selbst Bürger oder der Sohn oder Neffe eines Bürgers, über 18 Jahre alt und von unbescholtenem Besehmen, sein.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. April 1812 wurde die Errichtung von Bürgergarden in den Städten der preukischen Monarchie befohlen und eine folche auch durch Regierungs - Verfügung vom 10. Mai 1813 trot des vorhandenen Bürger = Bataillons für Rolberg angeordnet. Sie follte aus einem Bataillon von 467 Mann bestehen und binnen 6 Monaten formiert werden. Als ihr Stamm follte gunächft die Schützengilde dienen, und innerhalb Jahresfrift follten fämtliche dienstfähigen und dienstpflichtigen Bürger uniformiert fein und zwar mit einem dunkelblauen Rock, einem breieckigen Hut mit vorgeschriebener National=Rokarde und einem am schwarzledernen Bandelier hängenden Gabel und Obergewehr. Für Unbemittelte follten von der Stadt Bewehre angeschafft werden. Die Bestätigung der Offiziere behielt sich Regierung vor, die Unteroffiziere sollten vom Kommandeur ernannt werden. Rein Bürger follte früher zur Ableiftung des Bürgereides zugelaffen werden, als bis er die Beschaffung der kompletten reglementsmäßigen Uniform nachgewiesen habe. Es follte ferner sofort eine Burgergarde-Raffe eingerichtet, die zu erhebenden Beiträge nach dem mutmaglichen Bermögen vom Magistrat im Einverständnis mit den Stadtverordneten bestimmt werden und keine Exemtionen stattfinden. Sinsichtlich der Disziplinarstrafen sollten Standgerichte aus dem Bataillons= Rommandeur oder den Rompagnie-Chefs, dem Magiftrats-Dirigenten und 2 Gardiften unter Zuziehung einer qualifizierten Juftigperson gebildet werden. Die Beibehaltung der den Bürger-Offizieren bewilligten Uniform murde von der Regierung genehmigt, auch follten diese auf jeden Fall in ihrer Bahl verbleiben und nur allmählich bei entftehenden Bakangen auf die normalmäßige Bahl reduziert werden. Es wurde auch

angeordnet, daß jedesmal dem Gouverneur von den Exerziers übungen der Bürgergarde Anzeige gemacht werde. 1)

Nicht lange sollten sich die Bürgergarden ihres Daseins erfreuen. Um 21. April 1813 erging das Edift über die Errichtung der Landwehr und des Landsturms. Hierdurch erachtete der Magistrat die Bürgergarde als aufgehoben, und auch der König versagte dem Bunsche der Bürgerschaft um Beibehaltung derselben die Genehmigung. Um die Ordnung bei den Wachtdiensten zu erhalten, konnte daher nur das BürgersBataillon in seiner alten Bersassung bleiben.

Bum Befehlshaber des Landfturms wurde am 21. Mai 1813 wegen seines bewiesenen Batriotismus insbesondere der Fürforge für die Berteidigung der Festung Rolberg vom Rönigl. Militar-Gouvernement der Rommerzienrat Schröder ernannt. Auch wurde bestimmt, daß der Landsturm nur zur Berteidigung dieser Festung verwandt werden, unbedingt zur Disposition des Rommandanten stehen sollte und mit dem übrigen Landfturm auf teine Beise vermengt werden durfe. Es fei notwendig, daß bei der Errichtung des Landsturmes in ber Stadt und Festung Rolberg besondere Rücksicht auf die Verpflichtung genommen werde, welche die Bürgerschaft ohnehin schon zur Berteidigung ber Festung hatte, sowie auf die Berfassung der hiefigen Bürgergarde, die fich die besondere Gnade Gr. Majestät des Königs bei der letten Belagerung der Festung erworben habe. Diejenigen Landsturmmänner, welche im Schießen geübt feien, follten in besondere Schützenfompagnien formiert und bei diesen die bisherigen Offiziere der Bürgergarde wieder eingestellt werden. Es war auch fämtlichen Offizieren des Landsturms der Stadt Rolberg das Tragen der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre von 1807 bewilligten Uniform gestattet. Unterm 25. Mai 1813 berichtete Schröder, daß fämtliche Landsturmmänner am 23. Mai nach geendetem Gottesdienfte den Gid abgeleiftet, die Rompagnie=

¹⁾ Magistrats-Atten 6. 8. 5.

Chefs ernannt und die Mannschaften bereits in Rompagnien verteilt seien. Schon am 17. Juli 1813 murde vom Militär-Gouvernement das Landsturm-Cbift dahin modifiziert, daß in Städten, in denen fich über 300 landsturmfähige Manner befänden, Bürger=Rompagnien und Bataillone zu formieren seien. 1) Damit trat dann wieder das alte Bürger-Bataillon in seine Rechte, und der Bolizeis Direktor Danten konnte am 2. September 1813 dem Militär = Gouvernement zwischen Oder und Weichsel berichten, daß das Burger-Bataillon aus 1 Bataillons-Chef. 2 Adjutanten, 5 Ravitans, 5 Bremier-Leutnants, 10 Sekonde - Leutnants, 5 Feldwebeln, 60 Unteroffizieren, 3 Tambours und 461 Gardiften in Summa aus 549 Köpfen bestehe und formiert sei.2) Das Militär= Gouvernement bestimmte auch, daß die Wahl und Anftellung allein durch den Militär=Rommandanten und die Polizeibehörde zu erfolgen habe. Außer dem Wachtdienst mußte das Bataillon im Jahre 1813 auch zum Schanzenbau oft über 100 Mann täalich stellen.

In den späteren Jahren beschränkte sich der Dienst des Bataillons nur auf die Stellung der Feuerwachen, behufs Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung des Eigenstums bei Feuersbrünsten.

Noch einmal sollte der Bestand des alten Bürger-Bataillous in Frage gestellt werden, und zwar in den Jahren 1848 und 1849. Insolge der Armierung der Festungswerke zum Schutze des Hasens und Seestrandes gegen einen etwaigen seindlichen Angriff ersuchte am 3. April 1848 die Kommandantur den Magistrat, eine Bürgergarde ins Leben zu rusen, die eventl. den Wachtdienst innerhalb der Festung versehen könne. Die Kommandantur ignorierte also die Existenz des Bürger-Bataillons, ebenso wie der Magistrat, der sogar ein vorläusiges Reglement für die Bürgergarde ausarbeitete. Diess erhielt jedoch nicht

¹⁾ Magistrats=Aften betr. Landsturm.

²⁾ Br.=Aften Tit. XXX. III. 3.

die Zustimmung der Stadtverordneten Bersammlung. Das Offizier=Rorps des Bürger=Bataillons beschloß dagegen am 14. April 1848, daß das Bataillon in 5 Kompagnien auch ferner in seiner bisherigen Ordnung verbleibe und durch feine andere Bürgermehr ersett werden dürfe. Diefer Beschluß er= hielt die Beftätigung der ftädtischen Behörden. Die Kompagnien wurden nen organifiert, alle waffenfähigen zuverläffigen Bürger in die Liften eingetragen, die Rompagnien dann versammelt, gemuftert, mit den Offizieren bekannt gemacht und die Sammelplate bestimmt, auch vorläufig 100 Gewehre von der Rom= mandantur erbeten. Um 6. Mai 1848 zeigte der Major Plüddemann an, daß das Bataillon formiert fei, aus 518 Bürgern bestehe und noch 500 Gewehre von der Kommandantur erbeten und geliefert feien. Diese waren leider von fo schlechter Beschaffenheit, daß sie bei den Schiegubungen nicht ohne große Gefahr zu benuten waren, weil ihnen Hauptschrauben und Ringe fehlten und ein Teil der Schlöffer fich als unbrauchbar herausstellte.1)

Am 21. April 1848 trat das Bataillon mit Waffen auf dem Zillenberge an und legte als Abzeichen eine weiße Binde am linken Arm an. Es wurde ihm die Benutung des Exergierhauses in den Abendstunden und Sonntags in den Morgenftunden geftattet. Um 17. Oftober 1848 erichien das Gefet über die Errichtung der Bürgerwehren, deffen Ausführung von der Königlichen Regierung, obwohl in Kolberg bereits das Bürger-Bataisson bestand, bis zum 1. Januar 1849 angeordnet wurde. Gine Stammlifte wurde aufgeftellt, von einer Rommission geprüft und dabei bei der 1. Kompagnie 175, bei der 2. Kompagnie 154, bei der 3. Kompagnie 151 und bei der 4. Kompagnie 185 Mannschaften ermittelt. 1. Rompagnie murde der Borfen= und Georgen=Bezirk, der 2. Rompagnie die Neuftadt, der Rlofter= und Geldern-Bezirk, der 3. Kompagnie der Marktbezirk und ein Teil des Marien= und Domstraken-Bezirks und der 4. Kompagnie der andere

¹⁾ Magistrats=Aften IV. 8. 7.

Teil dieser beiden Begirte, die Münde und der Salzberg zugeteilt. Um 13. März 1849 ordnete der Magistrat die Wahl der Borgesetten an, und zwar für jede Rompagnie 1 Rapitan, 1 Oberzugführer, 2 Stellvertreter der Zugführer, 2 Rottenmeifter als Keldwebel der Züge und 12 Rottenführer. Die Wahlen fanden am 22. März ftatt, aus denen als Rapitans der Lehrer Bethge, Seifenfabrikant A. Maager, Juftig-Rommiffar Blato und Holzhändler Richter hervorgingen. Um 23. März fand dann die Bahl des Majors in der Marien-Rirche ftatt. Diefe fiel auf den Regierungs-Rondukteur Leutnant a. D. Band. Erft nach langem Widerstreben nahm er die Wahl an. Es wurde auch ein berittenes Korps in der organisierten Bürgerwehr gebildet; es beftand aus 31 Mann unter Führung des Brauereibesitzers Rottsahl. Die Dauer der Bürgerwehr follte aber nicht lange mähren. Bereits unterm 24. Oftober 1849 murde sie durch Gesetz wieder aufgehoben, die Waffen am 17. und 18. Januar 1850 an das Artillerie-Depot zurückgegeben und mit dem 1. April 1850 dieselbe außer Tätigkeit gesett.1)

(Schluß folgt.)

Schwedisch- Pommerns Beitrag zum Türkenkriege vom Jahre 1663.

Als am 20. Januar 1663 in Regensburg der sogenannte immerwährende Reichstag zusammentrat, befand sich unter den Berhandlungsgegenständen eine vom Kaiser Leopold I. geforderte Unterstützung gegen die Türken. Doch sah er sich genötigt, durch ein besonderes Abkommen vom 11. Jusi d. J. den rheinischen Alliierten zu gestatten, daß ihre Truppen ein eigenes Korps unter eigenem Oberbefehl bilden sollten. Da Schweden auch für Pommern dem Bunde beigetreten war, so sorderte die Regierung vom Landtage 125 Reiter und 200 Jusissoldaten. Doch erklärte die Regierung sich bereit, um dem

¹⁾ Magistrats=Aften VI. 8. 8.

Lande Unkosten zu ersparen, die Fusvölker von den im Herzogtum Bremen stehenden Regimentern zu nehmen, so daß Pommern
nur für ihren Unterhalt zu sorgen hätte. (Propositio wegen
der Bolkshülsse wider die Türcken. Depon. Archiv der Stadt
Stettin Tit. 3 Nr. 296 n. 298 Abschr.) Trozdem waren
die Kosten für das Fusvolk und die Reiterei für das durch
lange Kriegszeiten hart mitgenommene Land noch sehr hoch.
Sie betrugen 15872 Reichstaler für 3 Monate ("Berzeichnus
Was Zue der Mundirs vndt Förthbringung der zur Reichshülsserwilligtten vndt von dem Herzogthumb Pommern gesorderten
125 Renter wie auch 200 Fuß Knechte für nötigh erachtet"
a. a. D. Tit. 3 Nr. 296 und 298 Abschr.).

Diese Summe aufzubringen und noch bagu in ber furgen Zeit von 3 Wochen (Bericht bes Deputierten der Stadt Stettin, D. Joach. Schnobel an Rat und Bürgermeifter Wolgast 27. Aug. 1663, a. a. D. Tit. 3, Nr. 296 Orig.) war nicht leicht. Der Borschlag der Landstände, die Regierung folle den schwedischen Residenten in Samburg anweisen, ihnen die Summe vorzustrecken, wurde abgelehnt. (Protocollum der conferent wegen auffbringung der Türckensteuer Actum Wolgast 27. Aug. 1663, a. a. D. Titel 3, Rr. 295 Abschr.) Die Rommiffare der Regierung meinten, man könne die Summe durch eine vorläufige Anleihe von 12000 Rtlr. im Lande felbst aufbringen. Die Städte Stralfund und Stettin follten fich darin teilen; die Regierung und Landstände bürgten ihnen, daß nach 2 Monaten alles wieder bezahlt sein solle. Die Deputierten der Stadt Stettin, Bürgermeifter Christoph Richter und Syndifus D. Joach. Schnobel, lehnten ab, es fei fein Beld vorhanden in der Stadt. Dies ftimmt mit einer anderen Außerung Richters, wie schlecht es mit Stettin stehe, sahe man an folgendem: 1631 hätten fie in 2 Tagen 200 000 Rltr. aufbringen können; "anito wuften Sie nicht 2000 auffzubringen." (Protocollum den 31. Aug. hora 9, Abichr. a. a. D. Tit. 3, Nr. 295.) Auf Wunsch der Regierung follten nun Rat und Bürgermeifter mit den hollandischen Kaufleuten Schwissen

und Thomas Blüggen in Stettin unterhandeln, doch auch diese konnten trotz der Garantie, die die Regierung bot, die Summe nicht beschaffen. (Berichte der Dep. Christ. Richter und D. Joach. Schnobel Wolgast 27. und 30. Aug. 1663. Antwort des Kates Stettin d. 29. Aug. 1663 a. a. D. Tit. 3, Nr. 296.)

So sahen sich die Landstände genötigt, den in solchen Fällen früher üblichen Weg zu beschreiten und das Geld durch eine allgemeine Umlage aufzubringen. Alls "modus contribuendi" wurde von der Ritterschaft die Capitation vorsgeschlagen und von den Städten angenommen. Danach mußte jeder ein Gewisses von seinen Husen geben und sollten 4 wüste Husen gleich einer stenerbaren gerechnet werden. Alls wüste Husen golite gerechnet werden, "auff welche kein paur noch Cossat wohnet, welche gar nicht oder auch nicht auff ein Drembt Korn besorgt und also nicht genutzet werden kan oder dergestalt mit Heide, brahmen, Hasengeil unt Holzen bewachsen, daß sie in langer Zeit nicht wieder unter die Cultur oder suhrke zu bringen sein."

Die Personen asser Stände aber wurden in Klassen eingeteit. Darüber gibt solgendes Schriftstück Ausschluß, das interessante Einblicke in die Bewertung der einzelnen Beruse in jener Zeit gewährt. (Es befindet sich in den Kitterschafts. Protokollen s. d. 25. und 26. Aug. 1663. Strass. Kittersch. Archiv • 99c pg 188 f. Abschrift davon im Depon. Archiv der St. Stettin Tit. 3, Nr. 298.) Zur 1. Klasse gehörten:

"alle Herren Generalen, Königl. Rähte, von Abell Kitterschaft, sie sein in Kriegs oder außerhalb Kriegs Dienste undt andere Landbegüterte, Abliche Wittiben und Jungsfrawen (exceptis Miserabilibus personis, auch der Kloster Jungfrawen), Haubt undt Ambtleute, Königl. Licent undt AccissInspektoren, Doctores, Advocati, Medici, alle andern Königl. Bedienten, Bürgermeister, Kahts Berwandte, Syndici, Secretarii vnndt oeconomi, protonotarii Jtem vornehme

Bürger vundt Kaufleute in den 4 Vorder Städten undt die sonsten in dem ersten stande daselbst begriffen, Ihr Königl. Mahtt., Abelichen undt anderer Ückerwercke pensionarij und Pfandes Einhaber, Rentenmeister, diese alle geben zum ersten termin, der Man 1 Rthlr., deßen Fraw 1/2 Rthlr. undt für Jedes gezeugtes oder verpstegtes Kind so von 15 Jahren undt darüber 12 fl., doch die studierende Jugend überall außegenommen.

- 2. Classis. Hierzu gehören Bürgermeister, Stadtvöigte Rahtsverwandte, Deconomi, Secretarij, brauer, welche nicht im ersten stande in den Border Städten gerechnet werden, Kaufleute vnd Bornehme Bürger in den mittel Städten, Königl. Collectores, Jtem Trompetter, Kunst Pfeiser, Notarii, procuratores, Barbirer vndt die in den Städten im andern stande begriffen, wie auch pensionarij auf geringen Hösen vnd Husen. Diese alle geben, der Man 32 fl., die Fraw 16 fl., für jedes gezeugtes oder verpslegtes Kind 8 fl.
- 3. Classis. Hierzu gehören Bürgermeister, Rahts Berswandte, Stadtschreiber oder Secetarien der vom Abel, Königl. vnd Land Executores, Cangellisten vnd Deconomi in den Kleinen Städten Richtenberg, Frangburg, Laßan, Gügkow, Jarmen, Gart in Rügen, Pölitz undt andere Kleine Städte, Jtem alle Handtwerker, Schweineschneider, Möller, Schornsteinsfeger, schulzen, schweineschneider, Möller, Schornsteinsfeger, schulzen, Gärtner, Leinweber, Mühlen, bereiter, Stadt Diener. Diese alle geben 20 fl. undt die Frawen 10 fl., jedes Kind über 15 Jahr 5 fl.
- 4. Hierzu gehören alle Acker, Baurfleute, Kofaten, einlieger, tagelöhner, sie wohnen in Weltlichen oder Geistl. heusern oder Kathen niemand außgenommen, diese geben der man 9 fl. die Fraw 4 fl., daß Kind über 15 Jahre 2 fl. Die baur vnd andere Knechte, Jtem Mägde vndt andere gesinde, sie haben nahmen, wie sie wollen, sie dienen beh Geistl. oder weltlichen niemand außgenommen. Diese geben alle von ihrem Lohn von jedem fl. 9 % Sündisch."

B. Ganter.

Literatur.

Dr. Fr. Lorent, Slovinzische Grammatik. Herausgegeben von der Kaiserlichen Addemie der Wifsenschaften. Betersburg 1903. 4 Mk.

Derselbe, Slovinzische Texte. In demselben Verlage, Betersburg 1905. 2 Mit.

Der Verfasser der Slovinzischen Grammatik fing im Jahre 1897 die Ersorschung der Sprache jener Überreste der pommerschen Slaven an, welche in den Kirchspielen Garde und Schmolsin im Kreise Stolp wohnen. Damals lebten noch 200—250 Personen, denen das Slovinzische bekannt war. Da sie aber fast ohne Ausnahme hochbetagt waren, war ihre Zahl im raschen Abnehmen begriffen, und Dr. Lorent ist gerade noch vor Toresschluß gekommen, um sowohl die Sprache als auch einige Bolkslieder, namentlich aber eine größere Anzahl von Bolkslagen für die Wissenschaft zu retten.

Wie es bei der modernen Dialektforschung selbstverständlich ist, widmete der Versasser die größte Sorgsalt der Feststellung des slovinzischen Lautsustems, und die Beschreibung desselben nimmt 226 Seiten der Grammatik ein. Auf weiteren 123 Seiten wird die flovinzische Flexion dargestellt. In einem Anhange wird die Lautlehre des Kabatkischen besprochen, eines Dialekts, den etwa 250 östlich vom Lebasee wohnende Bommern noch im täglichen Leben gebrauchen.

Auf Grund dieses genauen Studiums sucht nun der Verfasser dem Slovinzischen den richtigen Platz unter den flavischen Sprachen anzuweisen. Seit Schleicher hat man das Nordweftslavische, dem man die gemeinsame Bezeichnung Lechisch gab, in zwei Sprachen geteilt, in das Oftlechische oder Polnische und das Westlechische, zu dem man alle flavischen Dialette rechnete, die östlich vom Kaschubischen, westlich vom Poladischen als Grenzdialetten umfaßt wurden. Diese Ansicht vertreten auch heute noch die polnischen Slavisten, wobei sie jedoch das Kaschubische als ein Grenzdialett des Polnischen ansehen.

Das Slovinzische, welches zuerst von Silferding, später von Barczewski beschrieben wurde, wird von den meisten polnischen Slavisten als ein Dialekt des Kaschubischen angesehen. Gegen diese letzte Aufschlung wendet sich der Verfasser mit solgenden Worten: "In den bisherigen Veröffentlichungen wird das Slovinzische immer nur als bloßer Dialekt des Kaschubischen aufgesaßt und mit dem Bylatischen, Kabatkischen usw. auf gleiche Stuse gestellt. Dies ist nicht richtig, das Slovinzische ist vielmehr der letzte Rest einer Sprache, welche mit dem Kaschubischen zwar eng verwandt, aber doch durch eine Reihe

von Eigentumlichkeiten von bemfelben getrennt war und ber bemnach eine felbständige Stellung neben bem Raschubischen anzuweisen ift."

Diese Ansicht des Verfassers mag bei der heutigen Bedeutung, welche das Wort "Kaschuben" angenommen hat, ganz richtig sein, denn jetzt werden damit die einen besonderen slavischen Dialekt sprechenden Vewohner der Kreise Putzig, Neustadt, Karthaus und teilweise von Verent, Schlochau, Konitz, Lauenburg und Vitow bezeichnet aber ursprünglich hießen auch die Bewohner der Kreise Stolp, Köslin und noch weiter westlich Kaschuben, wie aus den Urkunden zu erweisen ist. Danach wäre auch das Slovinzische ein kaschubischer Dialekt, ja vielleicht das eigentliche Kaschubisch, während das westpreußische Kaschubisch schneichen übergangsdialekt zum Polnischen darstellt.

Mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des im raschen Schwinden begriffenen slovinzischen Dialekts hat sich der Verfasser ein großes Berdienst erworben, da er für das Slovinzische mehr getan, als einst Schleicher für das Polabische, der schon vorhandenes sprachliches Material zu seiner Grammatik benutzt hat, während Dr. Lorentz seinen sprachlichen Stoff erst sammeln mußte.

Das zweite Werk des Dr. Lorents enthält flovingische Texte, die getren nach den Erzählungen von faft allen noch lebenden Slovingen wiedergegeben find. Es find dies 130 langere oder fürzere Brofaftuce, 30 Voltslieder mit 3 Melodien. Die sprachliche Seite der Texte wird in erster Linie Slavisten intereffieren, der Inhalt aber die Forscher der pommerschen Bolkskunde, da er aus Sagen, Aberglauben, Schwänken und geschichtlichen Erzählungen besteht. Wie viel Neues die Slovingischen Texte gegenüber den Sammlungen von Jahn, Knoop und anderer bringen, vermag ich nicht zu sagen, aber sie werden vielleicht demienigen Forscher, der eine Untersuchung darüber anstellen wird, was in den pommerschen Sagen germanischen und was flavischen Ursprungs ift, wichtige Anhaltspunkte liefern. Ich will dabei nur das Eine hervorheben, daß der Charafter diefer flovingischen Sagen und Schwänke eine aroße Übnlichkeit mit den bei den westpreußischen Raschuben aesammelten Sagen aufweift. Brof. Dr. Legowsti.

Berichtigung.

In der Anmerkung 48 auf Seite 45 der Monatsblätter ift Ferdinand Delbrück als Berfasser der Erzählung "Alwin und Theodor" genannt. Herr Seminar-Oberlehrer Lietzau in Dramburg macht mich freundlichst darauf aufmerksam, daß diese Angabe falsch ift. Verfasser

des einst viel gelesenen Werkes, das 1802 in erster Auflage erschien, ist vielmehr der bekannte Philologe Friedrich Christ. Wilhelm Jacobs (geb. 1764).

Mitteilungen.

Bu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Dr. phil-Brunner in Jinger bei Sabow, Kr. Kyrik, Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wilh. Bartelt in Garts a. d. Ober, Bankdirektor Busch und Brauereibesitzer Busch in Demmin, Ober-Regierungs-Rat Brasch, Regierungs-Rat v. Kadecke, Regierungs-Rat v. Holtendorff, Regierungs-Rat Ludovici, Regierungs-Nat v. Bernuth Regierungs-Asselfessor Kutscher in Köslin, Pastor em. Griep in Stettin, Dr. med. Weber in Daber, Buchdruckreibesitzer Kadow in Polzin und Bürgermeister Goeht in Plate.

Geftorben: Raufmann Ernft Rohlau in Stettin.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ift geöffnet **Wontags von 5–6 Uhr nachm.** und **Donnerstags** von 12–1 Uhr. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9–1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benntzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Buschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Abresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothets-

Das Museum ist Sonntag von 11—1 und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.

Auswärtige, welche das Museum zu anderer Zeit zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finkenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/51 melden.

Inhalt.

Bürger-Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg. — Pommerns Beitrag zum Türkenkriege 1663. — Literatur. — Berichtigung. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Brof. Dr. Wehrmann in Stettin. Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.